

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») sind integrierter Bestandteil des zwischen dem Kunden (der «Kunde») und dem lokal zuständigen Kabelnetzunternehmen («QuickLine Partner») über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Internet, Telefonie, Digital TV (insbesondere im Rahmen des Produktes QuickLine) oder anderen Bereichen (je eine «Dienstleistung» oder «Dienstleistungen») abgeschlossenen Vertrages (der «Vertrag»).
- 1.2 Weitere Bestandteile des Vertrages sind die für die jeweilige Dienstleistung geltenden spezifischen Benutzungsrichtlinien (die «Benutzungsrichtlinien») und gegebenenfalls ein zwischen dem Kunden und dem QuickLine Partner separat vereinbartes Service Level-Agreement («SLA»). Andere Bedingungen, namentlich solche des Kunden, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der QuickLine Partner nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Leistungen des QuickLine Partners

- 2.1 Der QuickLine Partner wird dem Kunden die im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen erbringen. Die Verfügbarkeit der Dienstleistungen wird im Vertrag, resp. in einem allfälligen SLA spezifiziert. Falls der Kunde innerhalb von fünf Tagen seit der Inbetriebsetzung einer Dienstleistung des QuickLine Partners informiert, dass die Dienstleistung nicht das im Vertrag, resp. in einem allfälligen SLA vereinbarte Niveau erreicht, wird der QuickLine Partner innerhalb angemessener Zeit das vereinbarte Niveau einstellen, wenn die Dienstleistung tatsächlich davon abweichen sollte. Falls die Dienstleistungen nach ihrer Inbetriebsetzung das im Vertrag, resp. in einem allfälligen SLA vereinbarte Dienstleistungs-Niveau nicht mehr erreichen, ist der Kunde ausschliesslich berechtigt, die im Vertrag, resp. in einem allfälligen SLA für solche Ausfälle vereinbarten Nachbesserungsleistungen bzw. Gutschriften des QuickLine Partners in Anspruch zu nehmen. Weitergehende Ansprüche (Wandlung, Minderung, Schadenersatz, etc.) sind soweit ausgeschlossen, als dies die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erlauben.

3. Verpflichtungen des Kunden

- 3.1 Der Kunde verpflichtet sich, die im Vertrag festgelegten Gebühren gemäss den in den AGB festgelegten Zahlungsbedingungen zu bezahlen. Die Preise können vom Provider jederzeit geändert werden.
- 3.2 Der Kunde stellt sicher, dass er die Dienstleistungen nicht in rechtswidriger Weise nutzt. Er verhält sich gemäss den in den Benutzungsrichtlinien festgelegten Grundsätzen.
- 3.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Dienstleistungen des QuickLine Partners nur in Verbindung mit Datennetzwerken und Ausrüstung (Komponenten) zu verwenden, zu deren Verwendung der QuickLine Partner vorgängig zugestimmt hat. Der QuickLine Partner behält sich das Recht vor, nicht genehmigte Komponenten vom Netz-

werk des QuickLine Partners abzukoppeln bzw. die Erbringung von Dienstleistungen einzustellen, bis die nicht genehmigten Komponenten ersetzt sind.

- 3.4 Der Kunde stellt dem QuickLine Partner die erforderlichen Kundendaten (persönliche Angaben, Adresse, Telefonnummer, E-Mail etc.) zur Verfügung, damit der QuickLine Partner die in diesem Vertrag vereinbarten Dienstleistungen erbringen kann. Die Kundendaten werden gemäss den in diesen AGB festgelegten Geheimhaltungsbestimmungen vertraulich behandelt. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der Daten unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5 Falls der QuickLine Partner nicht vorgängig ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, ist es dem Kunden nicht erlaubt, irgendwelche Dienstleistungen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, Dritten zugänglich zu machen bzw. diese entgeltlich oder unentgeltlich durch Dritte nutzen zu lassen.

4. Benutzung der Dienstleistungen

- 4.1 Die Benutzung der Dienstleistungen darf nur in Übereinstimmung mit den in der Schweiz und im Ausland gültigen Gesetzen erfolgen. Namentlich folgende Handlungsweisen sind ungesetzlich und verstossen gegen diese AGB:

- Die Benutzung zur Begehung einer Straftat (Betrug, Computerkriminalität, Geldwäscherei, Verletzung von Geschäftsgeheimnissen, Urkundenfälschung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, unerlaubte Glücksspiele, etc.) oder zur Teilnahme an einer Straftat durch aktives Verhalten (Mitwirkung, Anstiftung, Helfenshaft) oder zur Begehung einer Straftat durch Dritte, die unter Aufsicht des Kunden stehen wie Kinder, Angestellte, Subakkordanten etc. (Beaufsichtigte). Der Kunde hat zudem geeignete Massnahmen zu ergreifen, die die Benutzung zur Begehung einer Straftat durch Dritte ausschliesst.
- Die Benutzung zur Verbreitung und/oder direkten bzw. indirekten Zugangsmöglichkeit von straf- oder zivilrechtswidrigen Inhalten (Gewaltdarstellungen, sog. harte Pornografie, Aufforderung zur Verletzung des öffentlichen Friedens, Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit, Rassendiskriminierung, Ehrverletzung, Verleumdung, Persönlichkeitsverletzung, etc.) durch den Kunden selbst und/oder durch die von ihm Beaufsichtigten.
- Die Benutzung der Dienstleistung zum unbefugten Bezug, zur Speicherung und zur Verbreitung von Inhalten, die rechtlich geschützt sind (Urheberrecht, Markenrecht, Datenschutzrecht, Designrecht, Patentrecht sowie Know-how wie z.B. Geschäftsgeheimnisse).

Der Kunde ist verpflichtet, im Hinblick auf die oben aufgeführten Rechtsverletzungen alle erforderlichen Präventions-Vorkehrungen zu treffen sowie dem QuickLine Partner alle Feststellungen umgehend mitzuteilen, die solche Rechtsverletzungen vermeiden helfen. Der Kunde wird insbesondere auch verhindern,

dass Personen unter 16 Jahren/18 Jahren Zugang zu Inhalten erhalten, die solchen Personen nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

- 4.2 Der Kunde sichert zu, die Dienstleistungen nicht unberechtigterweise zu benutzen. Im Falle einer unberechtigten Nutzung, namentlich bei einer missbräuchlichen Verwendung der Endgeräte haftet der Kunde dem QuickLine Partner für einen allenfalls entstehenden Schaden. Zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung behandelt der Kunde sämtliche Zugangsbeschränkungen und Schutzvorkehrungen (Passwörter etc.) streng vertraulich. Bei drohender Gefahr missbräuchlicher Verwendung, namentlich bei Verlust oder Diebstahl von Endgeräten, benachrichtigt der Kunde den Kundendienst des QuickLine Partners unverzüglich. Versäumt der Kunde seine Mitteilungspflicht, haftet er dem QuickLine Partner für sämtlichen entstehenden Schaden und Aufwand.
- 4.3 Der QuickLine Partner behält sich vor, gespeicherte und/oder übermittelte Inhalte stichprobenweise auf ihre Übereinstimmung mit diesen AGB, den jeweils anwendbaren Benutzungsrichtlinien und/oder einem allfälligen SLA hin zu überprüfen.

5. Gebühren und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der QuickLine Partner stellt dem Kunden die Gebühren in der im Vertrag vereinbarten Periodizität, alle anderen Gebühren unmittelbar nach der Erbringung der Dienstleistung in Rechnung. Der Kunde ist verpflichtet, die Gebühren sowie die anwendbaren Steuern bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum vollumfänglich zu bezahlen (Verfalltag). Die vom QuickLine Partner dem Kunden gegebenenfalls gemäss dem anwendbaren SLA gewährten Gutschriften werden dem Kunden nach Möglichkeit auf der nächsten Monatsrechnung gutgeschrieben. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen des QuickLine Partners mit allfälligen Gegenforderungen zu verrechnen.
- 5.2 Der QuickLine Partner behält sich das Recht vor, vom Kunden eine angemessene Gebühr für Zusatzleistungen zu verlangen, die direkte oder indirekte Folge von Verletzungen von Vertragspflichten durch den Kunden sind. Der QuickLine Partner wird den Kunden über die Vornahme der Zusatzleistung vorgängig schriftlich informieren. Kumulativ kann der QuickLine Partner beim Versenden einer Mahnung CHF 30.– pro Mahnung in Rechnung stellen. Ist das Konto beim Lastschriftverfahren nicht gedeckt, kann der Provider kumulativ eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.– in Rechnung stellen.
- 5.3 Der QuickLine Partner ist jederzeit berechtigt, individuell pro Kunde eine Kreditlimite festzulegen. Hat der QuickLine Partner Zweifel hinsichtlich der vertragsmässigen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder erschwert sich möglicherweise das Inkasso von Forderungen, kann der QuickLine Partner jederzeit eine Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen. Leistet der Kunde die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht, kann der QuickLine Partner die gleichen Massnahmen treffen wie bei Zahlungsverzug gemäss Ziffer 5.2. Der

QuickLine Partner kann alle Forderungen gegen den Kunden mit der Vorauszahlung oder der Sicherheit verrechnen.

- 5.4 Sollte der Kunde die oben genannten Zahlungsbedingungen verletzen, ist der QuickLine Partner zur Erhebung von 6% Verzugszins (ab 1. Mahnung) berechtigt. Der QuickLine Partner ist berechtigt, den Vertrag sowie gegebenenfalls das anwendbare SLA gemäss Ziff. 12 zu kündigen. Überdies hat der QuickLine Partner das Recht, seine Dienstleistungen ab Eintritt des Zahlungsverzuges des Kunden zu sistieren.
- 5.5 Falls der Kunde die Angemessenheit einer Rechnung oder eines Teilbetrages einer Rechnung des QuickLine Partners bestreitet, hat er den QuickLine Partner umgehend schriftlich zu informieren und entsprechend zu dokumentieren. Der Kunde hat den unbestrittenen Teil der Rechnung bis spätestens zum Verfalltag zu bezahlen. Falls der Kunde die Rechnung nicht spätestens bis zum Verfalltag beim QuickLine Partner beanstandet, gilt die Rechnung als genehmigt. Falls Auseinandersetzungen betreffend der Angemessenheit einer Rechnung zugunsten des Kunden ausgehen, schreibt der QuickLine Partner dem Kunden den entsprechenden Betrag auf der nächsten Rechnung gut. Falls solche Auseinandersetzungen zugunsten des QuickLine Partners ausgehen, ist der Kunde verpflichtet, dem QuickLine Partner den entsprechenden Betrag innerhalb von 10 Tagen (Verfalltag) zu bezahlen. Falls Auseinandersetzungen betreffend der Angemessenheit einer Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen gütlich beigelegt werden können, ist jede Partei zur Geltendmachung ihrer Forderung auf dem Rechtsweg berechtigt.
- 5.6 Bei einem Abonnementswechsel verliert der Kunde den Anspruch auf die Vorteile aus einer allenfalls unter dem alten Abonnement laufenden Promotion.
- 5.7 Der QuickLine Partner behält sich das Recht vor, vom Kunden eine angemessene Gebühr für Zusatzleistungen zu verlangen, die die direkte oder indirekte Folge von Verletzungen von Vertragspflichten durch den Kunden sind. Der QuickLine Partner wird den Kunden über die Vornahme der Zusatzleistung vorgängig schriftlich informieren. Für jede durch den Kunden verursachte Wiederaufschaltung unabhängig vom Grund des Unterbruchs, kann der QuickLine Partner dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.– in Rechnung stellen.

6. Zurverfügungstellung von Hardware

- 6.1 Falls die Dienstleistungen des QuickLine Partners die Zurverfügungstellung von Modem/Routern, Settop-Boxen, Leitungen (nachfolgend «Hardware») umfasst, schliesst der QuickLine Partner die Hardware an den vereinbarten Orten zu den vereinbarten Terminen an. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der QuickLine Partner Zutritt zu allen Lokalitäten erhält, um die erforderlichen Arbeiten auszuführen. Der QuickLine Partner, seine Hilfspersonen und Subakkordanten sind indessen nicht verpflichtet, ihre Dienstleistungen unter gefährlichen Umständen zu erbringen. Solange der Kunde die gefährlichen Umstände nicht beseitigt, ruhen die Vertragspflichten des QuickLine Partners.

6.2 Die Hardware verbleibt jederzeit im Eigentum des QuickLine Partners bzw. ihrer Subakkordanten. Der Kunde hat das Recht, die Hardware unter den in diesem Vertrag genannten Bedingungen zu nutzen.

6.3 Der Kunde verpflichtet sich,

- die Hardware nicht zu vermieten oder zu verleihen, dinglich zu übertragen (Verkauf, Leasing etc.) oder mit dinglichen Lasten (Verpfändung etc.) zu beschweren;
- keine Kennzeichen (Marke, Labels, Patentnummern etc.), die sich bei der Installation auf der Hardware befinden oder zu einem späteren Zeitpunkt vom QuickLine Partner darauf angebracht werden, zu entfernen oder in irgend einer Weise unkenntlich zu machen;
- die Hardware vor der Arrestnahme, Zwangsvollstreckung und anderen rechtlichen Verfahren (ausgenommen der vom QuickLine Partner und seiner Subakkordanten angestregten) zu bewahren;
- die Hardware nicht zu entfernen und/oder in anderer Weise zu verwenden, es sei denn, der QuickLine Partner habe vorgängig schriftlich zugestimmt;
- die Umgebung den Erfordernissen der Verwendung der Hardware anzupassen und dafür zu sorgen, dass die Oberflächen sauber und in gutem Zustand sind;
- die Hardware nicht zu verändern;
- die Hardware während der gesamten Vertragsdauer zu ihrem Neuwert zu versichern und die notwendigen Reparaturen auf eigene Kosten vorzunehmen, solange die Reparatur nicht aufgrund des Verhaltens des QuickLine Partners verursacht worden ist;
- dafür zu sorgen, dass der QuickLine Partner und seine Subakkordanten nach angemessener vorgängiger Mitteilung Zugang zu der Hardware erhalten, damit der QuickLine Partner seine in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen wahrnehmen kann;
- dem QuickLine Partner die Hardware bei Beendigung dieses Vertrages auf den letzten Tag der Vertragsdauer in einwandfreiem Zustand komplett zurückzugeben. Falls der Kunde die Hardware nicht komplett zurückgibt, verpflichtet sich der Kunde, dem QuickLine Partner Zugang zu gewähren, damit der QuickLine Partner die Hardware auf Kosten des Kunden selber entfernen oder verrechnen kann.

7. Garantien

7.1 Der QuickLine Partner steht dafür ein, dass seine Dienstleistungen sorgfältig und fachgerecht erbracht werden. Der QuickLine Partner übernimmt keine Haftung für die missbräuchliche Nutzung seiner Kommunikationsinfrastruktur durch Dritte und Eingriffe Dritter (einschliesslich sog. Computerviren). Der QuickLine Partner kann nicht garantieren, dass seine Dienstleistungen ununterbrochen auf dem Internet oder anderen Netzwerken (nachfolgend «Netzwerke») verfügbar sind und dass die Netzwerke die vom Kunden angeforderten Daten richtig und ohne Zeitverzögerung übermitteln. Der QuickLine Partner steht auch nicht für die Richtigkeit von Daten ein, die der Kunde unter Verwendung

von Dienstleistungen des QuickLine Partners über die Netzwerke transportiert. Der QuickLine Partner gibt im Weiteren keine Garantie dafür ab, dass die vom QuickLine Partner und seinen Subakkordanten erbrachten Dienstleistungen den Kunden in die Lage versetzen, den vom Kunden beabsichtigten wirtschaftlichen oder anderen Zweck zu erreichen.

7.2 Der Kunde verpflichtet sich, dass die von ihm dem QuickLine Partner zur Verfügung gestellten Kundendaten inhaltlich adäquat und verlässlich sind, so dass sie vom QuickLine Partner zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung verwendet werden können. Der Kunde steht dafür ein, dass die Kundendaten weder einen rechtswidrigen noch unsittlichen Inhalt aufweisen. Diesbezüglich gelten die jeweils anwendbaren Benutzerrichtlinien.

8. Lizenzen und geistiges Eigentum

8.1 Sofern die vertraglichen Leistungen des QuickLine Partners die Zurverfügungstellung oder Entwicklung von Software enthalten, gewährt der QuickLine Partner dem Kunden an den aufgrund dieses Vertrages entwickelten Softwarekomponenten ein zeitlich und örtlich eingeschränktes, nicht exklusives Verwendungsrecht. Der Kunde ist berechtigt, die Softwarekomponenten selber, im eigenen Unternehmen sowie in von ihm kapitalmässig und stimmenmässig beherrschten Tochtergesellschaften zu verwenden. Das Recht zur Verwendung der Softwarekomponenten erlischt mit der Beendigung dieses Vertrages. Die Softwarekomponenten bleiben zu jedem Zeitpunkt im Eigentum des QuickLine Partners.

8.2 Der Kunde gewährt dem QuickLine Partner ein nicht exklusives, unentgeltliches, weltweites Verwendungsrecht an den Kundendaten, damit der QuickLine Partner die vereinbarten Dienstleistungen erbringen kann.

8.3 Wenn die Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung die Verwendung von rechtlich geschützten Inhalten (Urheberrecht, Leistungsschutzrechte, Markenrechte, Patente, Designrechte, Rechte an Datensammlungen u.ä.) und Software von Dritten (Drittinhalten) erforderlich macht, ist der Kunde verpflichtet, die erforderlichen Nutzungsrechte an diesen Drittinhalten beizubringen und dem QuickLine Partner über die Bedingungen der Nutzungsrechte zu informieren. Der QuickLine Partner berät den Kunden gegen Kostenersatz bei der Einholung der Nutzungsrechte.

8.4 Der Kunde kann mit dem QuickLine Partner vereinbaren, dass der QuickLine Partner für die Einholung der Nutzungsrechte an Drittinhalten besorgt ist. In diesem Fall wird der Kunde dem QuickLine Partner einen entsprechenden Auftrag erteilen.

9. Vertraulichkeit

9.1 Der QuickLine Partner und der Kunde verpflichten sich selber wie auch ihre Mitarbeiter, beigezogenen Hilfspersonen und Subakkordanten gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre des anderen Partners be-

ziehen und die ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht. Der Kunde nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass die Erbringung der Dienstleistungen die Übermittlung von Daten ins Ausland erforderlich machen kann. Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gilt jedoch weder für Informationen, die allgemein zugänglich bzw. schon bekannt sind, noch für solche, die ohne Zutun des Informationsempfängers offenkundig oder rechtmässig von Drittpersonen erworben werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auskunftspflichten.

9.2 Im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden ist auch eine Bearbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Der Kunde erteilt hierzu seine Zustimmung und ist damit einverstanden, dass der QuickLine Partner im Zusammenhang mit der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen, insbesondere zur Prüfung der Bonität, zu Inkassozwecken, zur Leistungsverbesserung, für Teilnehmerverzeichnisse oder zu Kommunikationszwecken solche Daten auch Dritten, z.Bsp. verbundenen Unternehmen, Lieferanten, Service Organisationen, Unterauftragnehmer, Kreditinstituten etc. in der Schweiz oder im Ausland bekannt geben kann. Der QuickLine Partner wird durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes sorgen.

10. Haftung

10.1 Für Schäden, die auf ein vertragswidriges Verhalten des QuickLine Partners oder von seinen beigezogenen Dritten zurückzuführen sind, haftet der QuickLine Partner insgesamt nur bis zum Betrag der vom Kunden zu bezahlenden Vergütung für die schadensverursachende Dienstleistung, höchstens aber bis zum Betrag von CHF 50 000.– pro Schadensereignis, sofern grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Jede weitergehende Haftung vom QuickLine Partner, seiner Subakkordanten und Erfüllungsgehilfen, insbesondere für Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden wie entgangenem Gewinn, Verdienst- oder Produktionsausfall, Datenverlust sowie die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sind ausdrücklich wegbedungen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen.

11. Unterstützungspflichten

11.1 Der QuickLine Partner verpflichtet sich, den Kunden bei der Abwehr von Angriffen Dritter («Angriff») zu unterstützen, die Verletzungen ihrer Immaterialgüterrechte (Patente, Urheber-, Marken-, Designrechte und Geschäftsgeheimnisse) aufgrund von Dienstleistungen des QuickLine Partners geltend machen. Der Kunde verpflichtet sich, dem QuickLine Partner unmittelbar nach Erhalt der Kenntnis eines Angriffs oder bevorstehenden Angriffs entsprechend zu informieren.

11.2 Falls eine Dienstleistung des QuickLine Partners Gegenstand eines Angriffs eines Dritten wird oder ein Angriff eines Dritten auf eine Dienstleistung droht, hat der QuickLine Partner nach freier Wahl das Recht, dem

Kunden (i) weiterhin das Recht zu gewähren, die Dienstleistung des QuickLine Partners zu verwenden, (ii) die Dienstleistung dahingehend anzupassen, dass eine mögliche Verletzung von Rechten Dritter ausgeschlossen werden kann, ohne dass die Performance der Dienstleistung wesentlich reduziert wird, oder (iii) eine alternative Dienstleistung zur Verfügung zu stellen, die eine mögliche Verletzung Rechte Dritter ausschliesst.

11.3 Im Hinblick auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten beschränken sich die Pflichten des QuickLine Partners auf die in Absatz 1 und die Rechte des Kunden auf die in Absatz 2 dieser Bestimmung genannten Rechtsbehelfe. Absatz 1 ist indessen nicht anwendbar, wenn die Immaterialgüterrechtsverletzung eintritt, weil der Kunde (i) die Dienstleistung unautorisiert entgegen den in diesem Vertrag aufgestellten Bedingungen benutzt, (ii) die Dienstleistung oder die Netzwerke in einer die Benutzerrichtlinien verletzenden Weise verwendet oder (iii) die Dienstleistung trotz Unterlassungsaufforderung vom QuickLine Partner weiterhin verwendet.

11.4 Der Kunde hält den QuickLine Partner und seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Hilfspersonen, Subakkordanten sowie deren Angestellte usw. schadlos für Aufwendungen und Kosten, die (i) die direkte Folge von Forderungen und Klagen von Dritten sind, die sich auf die Verwendung von Kundendaten sowie auf vom Kunden gelieferter Software und versendete bzw. erhaltene und gespeicherte Kundenmitteilungen beziehen, (ii) sich auf Servicedienstleistungen beziehen, die der Kunde erbringt, (iii) auf vertragswidriges und gegen die anwendbaren Benutzerrichtlinien verstossendes Verhalten zurückgehen, (iv) die Folge der Schädigung der vom QuickLine Partner zur Verfügung gestellten Hardware sind und nicht vom QuickLine Partner verursacht worden sind, (v) die Folge einer Klage wegen der Verletzung von geistigem Eigentum sind, die wegen der unautorisierten Verwendung der Dienstleistung in Verbindung mit Software, Daten und Marken etc. von Dritten durch den Kunden erhoben wurde, (vi) die Folge des fortgesetzten Gebrauchs der Dienstleistung durch den Kunden sind, obwohl der Kunde vom QuickLine Partner aufgefordert wurde, die Verwendung der Dienstleistung zu unterlassen und (vii) die Folge einer Handlung oder Unterlassung des Kunden sind, die zu Körperschäden mit und ohne Todesfolgen und/oder zu Sachschäden führen.

11.5 Die Partei, die von der anderen Partei Unterstützung und Schadloshaltung aufgrund eines Angriffs verlangt, ist verpflichtet, die andere Partei umgehend über den Angriff zu informieren und zu einer gütlichen Erledigung des Angriffs beizutragen.

12. Vertragsdauer und Vertragsänderung

12.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit, jedoch für eine im Vertrag resp. der jeweils dazu gehörenden Benutzungsrichtlinie festgelegte Mindestdauer abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf ein Monatsende (erstmalig auf das Ende der Mindestvertragsdauer des jeweiligen Produkts) gekündigt

werden, sofern im Vertrag resp. der jeweils dazu gehörenden Benutzungsrichtlinie keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind. Die Mindestvertragsdauer ist für die einzelnen Produkte in der jeweils hierfür anwendbaren Benutzungsrichtlinien geregelt. Die Mindestvertragsdauer gilt vorbehältlich expliziter Regelungen in Promotionen. Die Kündigung des Vertrages ist mittels eingeschriebenem Brief vorzunehmen.

12.2 Der QuickLine Partner ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Kunde wesentlichen Vertragspflichten nicht nachkommt und die Vertragsverletzung nicht innerhalb einer Nachfrist von 30 Tagen beseitigt. Als Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gelten insbesondere, aber nicht ausschliesslich:

- Funktionsfehler der Kundendaten, welche die Funktionsfähigkeit der Server des QuickLine Partners beeinträchtigen;
- Verstoss gegen die im Rahmen dieses Vertrages geltenden Benutzerrichtlinien;
- Verletzung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden.

12.3 Falls der Konkurs über den Kunden eröffnet, dem Kunden die Nachlassstundung gewährt oder gegen den Kunden Verlustscheine ausgestellt werden oder auf anderem Wege offenkundig wird, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, oder wenn sich das Unternehmen des Kunden in Liquidation begibt, hat der QuickLine Partner das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, sofern der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 5 Tagen eine Bankgarantie für die Bezahlung der Gebühren von mindestens 3 Monaten beibringt.

12.4 Der QuickLine Partner behält sich vor, diese AGB und die Benutzungsrichtlinien bei Bedarf zu ändern. Änderungen treten auf den ersten möglichen Kündigungstermin ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der geänderten Bestimmungen in Kraft.

12.5 Der Kunde darf diesen Vertrag nur mit dem vorgängigen schriftlichen Einverständnis des QuickLine Partners auf einen Dritten übertragen, wobei der QuickLine Partner das Einverständnis in der Regel nur verweigern wird, wenn der Dritte in einem wettbewerbsähnlichen Verhältnis zum QuickLine Partner steht.

13. Teilnichtigkeit / Anfechtbarkeit

13.1 Falls eine zuständige Behörde in einem Entscheid eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags als nichtig oder unwirksam erachten sollte, bleibt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Der QuickLine Partner ersetzt diesfalls nichtige bzw. unwirksame Bestimmungen durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtmässige Bestimmungen.

14. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

14.1 Das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten vereinbaren die Parteien das Geschäftsdomizil des QuickLine Partners. Der QuickLine Partner ist berechtigt, den Kunden an dessen Domizil zu belangen.

Allgemeine Benutzungsrichtlinien für Internet-Dienstleistungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Benutzungsrichtlinien für Internet-Dienstleistungen («Internet-Benutzungsrichtlinien») sind integrierter Bestandteil des zwischen dem Kunden (der «Kunde») und dem lokal zuständigen Kabelnetzunternehmen («QuickLine Partner») über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Internet (die «Dienstleistung» oder die «Dienstleistungen») abgeschlossenen Vertrages (der «Vertrag»).
- 1.2 Die vorliegenden Internet-Benutzungsrichtlinien ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») zwischen dem Kunden und dem QuickLine Partner.

2. Benutzung der Dienstleistungen

- 2.1 Fair-Use: Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die vom QuickLine Partner angegebenen Übertragungsgeschwindigkeiten (Down- und Upstream) Maximalwerte darstellen und dass dem QuickLine Partner deren Erreichbarkeit nicht garantieren kann. Die tatsächlich pro Anschluss erreichte Geschwindigkeit hängt unter anderem vom verwendeten Empfangsgerät (PC), der Qualität des Hausanschlusses und der Hausverkabelung, der Anzahl Haushalte an einer Verteilanlage, der Aktivitäten der Mitbenutzer sowie von weiteren technischen Komponenten ab. Der Kunde sichert zu, dass er insbesondere in der Zeit zwischen 16 und 24 Uhr die ihm gemäss Vertrag angebotenen Dienstleistungen aus Fairness gegenüber den anderen Nutzern in einem vernünftigen Mass in Anspruch nimmt. Namentlich verzichtet der Kunde während dieser Zeit auf die Nutzung von Peer-to-Peer-Angeboten, den Betrieb von Game-Servern, das Download von Foren und andere Nutzungen, die einen grossen Datentransfer mit sich bringen und die Geschwindigkeit der anderen Nutzer negativ beeinflussen könnten. Zur Durchsetzung dieser Fair-Use-Klausel behält sich der QuickLine Partner vor, bei einer Gefährdung des störungsfreien Datenverkehrs punktuell eine vorübergehende Reduktion der Maximalwerte für Datenübertragungen vorzunehmen oder den Internetzugang ganz zu sperren. Ein Verstoß gegen diese Regel gilt als Vertragsverletzung des Kunden und kann Schadenersatzfolgen nach sich ziehen.

- 2.2 System- und Netzwerk-Sicherheit: Verletzungen der System- und Netzwerk-Sicherheit stellen Vertragsverletzungen dar, für die der Kunde zivilrechtlich haftet. Falls die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sein sollten, haftet der Kunde auch strafrechtlich. Der QuickLine Partner behält sich in diesen Fällen vor, gegenüber den zuständigen Strafverfolgungsbehörden eine Strafanzeige zu machen. Unter anderem folgende Handlungen stellen Vertragsverletzungen des Kunden dar, die auch zu einer strafrechtlichen Ahndung führen können:

- Der unerlaubte Zugriff auf oder die Benutzung von Daten, Systemen und Netzwerk-Elementen, die Prüfung der Verwundbarkeit der System- oder der Netzwerk-Kompetenz ohne vorgängige Absprache oder der Versuch, Sicherheitsvorkehrungen und Autorisierungsmassnahmen zu durchbrechen, ohne dass

hierfür die vorgängige schriftliche Genehmigung des Betroffenen eingeholt worden ist.

- Die unerlaubte Überwachung des Daten- und Verkehrsflusses ohne vorgängige schriftliche Genehmigung durch die zuständigen Behörden oder des Netzwerk-Eigentümers.
 - Störung des Dienstes zu einem Kunden, zu System- oder Netzkomponenten, insbesondere mittels Mail-Bomben, Massensendungen oder anderen Versuchen, das System zu überlasten.
 - Fälschung einer Steuerungsinformation in TCP/IP-Paketen (Packet-Header), z.B. der TCP/IP-Adressen oder einer Information im Steuerungssteil (z.B. Adresse von Empfängern/Absendern), in einer elektronischen Mitteilung oder in einem Newsgroup-Eintrag.
- 2.3 Der Kunde trifft die notwendigen Massnahmen, um zu verhindern, dass er und die von ihm Beaufsichtigten die oben genannten oder ähnlichen Verletzungen fremder Netzwerke begehen.
 - 2.4 Der Kunde hat beim Anschluss und der Benutzung von Geräten, die er zur Nutzung einer Dienstleistung einsetzt, gegebenenfalls die Instruktionen des QuickLine Partners zu befolgen. Der Kunde ist zur Vornahme der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen verpflichtet. Er allein ist dafür verantwortlich, dass die Kundenaus-rüstung sicherheitstechnisch den gesetzlichen Standards entspricht.
 - 2.5 Der Kunde und die von ihm Beaufsichtigten haben die Pflicht, die Dienstleistungen des QuickLine Partners gemäss dem vorgeschriebenen Online-Verfahren zu verlassen und namentlich auf «Logout», «Abmelden» oder «Exit» zu klicken und den benutzten Browser zu schliessen, damit Dritten der Zugang zum Konto des Kunden verwehrt bleibt.
 - 2.6 Die dem Kunden mitgeteilten Passwörter sind für die persönliche Verwendung bestimmt und daher vertraulich zu behandeln. Stellt der QuickLine Partner eine unzulässige Weitergabe eines Passwortes fest, so werden die mit der Passwortänderung verbundenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.
 - 2.7 Der QuickLine Partner behält sich vor, die gespeicherten und übermittelten Inhalte stichprobenweise auf ihre Übereinstimmung mit diesen Richtlinien hin zu überprüfen.
 - 2.8 Der QuickLine Partner unterstützt den Kunden bei der Herstellung eines stabilen Zustandes zur Nutzung der Dienstleistung. Das Eingrenzen und Beheben von Störungen durch den QuickLine Partner oder von diesem beauftragten Dritten geht zu Lasten des Kunden, wenn der Aufwand über das übliche Mass hinausgeht (bsp. Fehlerbehebung vor Ort) und/oder wenn die Ursachen der Störung auf eine Fehlfunktion der beim Kunden eingesetzten Anlagen oder Software oder einen Bedienungsfehler zurück zu führen sind, und wird zu den aktuellen Ansätzen des QuickLine Partners in Rechnung gestellt.

3. E-Mails und andere elektronische Post

- 3.1 Der Kunde ist für den Inhalt der Mitteilungen (E-Mails, SMS etc.) verantwortlich, die er von seinem Internet-Anschluss unter Verwendung einer Dienstleistung des QuickLine Partners versendet. Der Kunde hält den QuickLine Partner schadlos, falls Dritte gegen den QuickLine Partner Ansprüche im Zusammenhang mit der Übermittlung von Mitteilungen seitens des Kunden geltend machen.
- 3.2 Der Versand von belästigenden E-Mails, insbesondere von unverlangter kommerzieller Kommunikation und allgemeinen, unpersönlichen Ankündigungen ist verboten. Ebenfalls verboten ist der Versand identischer unverlangter Mitteilungen an eine oder mehrere elektronische Verteillisten (Spamming). Die Fälschung von Header-Informationen in Usenet-Nachrichten und die Veröffentlichung derselben oder ähnlicher Mitteilungen in mehreren elektronischen Diskussionsforen (News Groups) wie z.B. «Usenet Spamming», «Excessive Multi-Posting» und «Excessive Cross-Posting», ist untersagt.
- 3.3 Die Verwendung eines fremden Mailservers als Verteilstation (Relais) für die Verbreitung von elektronischen Mitteilungen ist ohne die vorgängige schriftliche Genehmigung des Eigentümers des Mailservers verboten.
- 3.4 E-Mailkonten, welche 6 Monate nicht genutzt werden, können durch den Kunden nicht mehr aufgerufen werden. Meldungen, insbesondere E-Mails, werden 90 Tage zum Abruf bereit gehalten. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Meldungen werden unwiderruflich gelöscht.

4. Ahndung von Verstössen

- 4.1 Der QuickLine Partner kann die Erbringung von Dienstleistungen und den Zugang zum Netzwerk einstellen, wenn irgendeine Handlung oder Unterlassung des Kunden die normale Funktion oder die Sicherheit des Netzwerks, über der QuickLine Partner die Dienstleistungen erbringt, gefährdet oder zu gefährden scheint oder

wenn der Kunde den Vertrag (inkl. der anwendbaren Benutzungsrichtlinien) mit dem QuickLine Partner verletzt. Der mit der Abklärung von solchen Verletzungen verbundene Aufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der QuickLine Partner im Falle einer Verletzung dieser Richtlinien gegebenenfalls die Identität des Kunden Dritten (bspw. den Strafverfolgungsbehörden) bekannt geben muss.

5. Mitteilungspflicht/Reklamationen/Änderungen

- 5.1 Reklamationen oder Mitteilungen im Zusammenhang mit den hier festgelegten Richtlinien sind zu melden an:

Missbrauch der Dienstleistungen: abuse@finecom.ch
Sicherheitsverstösse: security@finecom.ch
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, den QuickLine Partner unverzüglich über die ihm zur Kenntnis gelangten Mängel, Störungen oder Unterbrechungen von Dienstleistungen, Anlagen oder Software zu orientieren, einschliesslich aller Fälle von rechts- oder vertragswidriger Verwendung der Dienstleistung durch Dritte (z.B. Hacker).
- 5.3 Der QuickLine Partner behält sich vor, diese Internet-Benutzungsrichtlinien gemäss den in Art. 12.4 der allg. AGB enthaltenen Grundsätzen zu ändern.

6. Vertragsdauer und Kündigung

- 6.1 Der Vertrag beginnt mit der Bestellung des Internet Anschlusses durch den Kunden.
- 6.2 Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten.
- 6.3 Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag von beiden Parteien unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines jeden Monats gekündigt werden.

Allgemeine Benutzungsrichtlinien für Telefonie-Dienstleistungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Benutzungsrichtlinien für Telefonie-Dienstleistungen («Telefonie-Benutzungsrichtlinien») sind integrierter Bestandteil des zwischen dem Kunden (der «Kunde») und dem lokal zuständigen Kabelnetzunternehmen («QuickLine Partner») über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Telefonie (die „Dienstleistung» oder die «Dienstleistungen») abgeschlossenen Vertrages (der «Vertrag»).
- 1.2 Die vorliegenden Telefonie-Benutzungsrichtlinien ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») zwischen dem Kunden und dem QuickLine Partner.

2. System- und Netzwerk-Sicherheit

- 2.1 Verletzungen der System- und Netzwerk-Sicherheit stellen Vertragsverletzungen dar, für die der Kunde zivilrechtlich haftet. Falls die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sein sollten, haftet der Kunde auch strafrechtlich. Der QuickLine Partner behält sich in diesen Fällen vor, gegenüber den zuständigen Strafverfolgungsbehörden eine Strafanzeige zu machen. Unter anderem folgende Handlungen stellen Vertragsverletzungen des Kunden dar, die auch zu einer strafrechtlichen Ahndung führen können:

- Der unerlaubte Zugriff auf oder die Benutzung von Daten, Systemen, die Prüfung der Verwundbarkeit der System-Kompetenz ohne vorgängige Absprache oder der Versuch, Sicherheitsvorkehrungen und Autorisierungsmassnahmen zu durchbrechen, ohne dass hierfür die vorgängige schriftliche Genehmigung des Betroffenen eingeholt worden ist.
- Die unerlaubte Überwachung des Daten- und Verkehrsflusses ohne vorgängige schriftliche Genehmigung durch die zuständigen Behörden oder des Netzwerk-Eigentümers.
- Störung des Dienstes zu einem Kunden, zu System- oder Netzkomponenten, insbesondere mittels Massenankrufen oder anderen Versuchen, das System zu überlasten.

- 2.2 Der Kunde trifft die notwendigen Massnahmen, um zu verhindern, dass er und die von ihm Beaufsichtigten die oben genannten oder ähnlichen Verletzungen fremder Netzwerke begehen.

- 2.3 Der Kunde hat beim Anschluss und der Benutzung von Geräten, die er zur Nutzung einer Dienstleistung einsetzt, gegebenenfalls die Instruktionen des QuickLine Partners zu befolgen. Der Kunde ist zur Vornahme der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen verpflichtet. Er allein ist dafür verantwortlich, dass die Kundenausrüstung sicherheitstechnisch den gesetzlichen Standards entspricht.

3. Kundenschutzmassnahmen

- 3.1 Bei der Nutzung gewisser Dienstleistungen werden die Kundenrufnummern auf der anrufenden oder angerufenen Telefonanlage angezeigt. Der Kunde kann, wenn es mit vertretbarem Aufwand technisch möglich ist,

vom QuickLine Partner die Unterdrückung der Anzeige seiner Rufnummer verlangen. Die Rufnummerunterdrückung ist für Anrufe auf Notrufnummern oder auf den Kundendienst des QuickLine Partner nicht möglich.

- 3.2 Der Kunde kann verlangen, dass abgehende Verbindungen mit kostenpflichtigen Mehrwertdiensten (090x Nummern, SMS- und MMS-Mehrwertdienste, WAP- und Internet-basierte Mehrwertdienste etc.) integral oder teilweise gesperrt werden. Bei SMS- und MMS-Mehrwertdiensten umfasst eine Sperrung auch deren Empfang. Der QuickLine Partner ist berechtigt, die Sperrung von kostenpflichtigen Mehrwertdiensten mit erotischen oder pornografischen Inhalten für Kunden unter 18 Jahre automatisch zu sperren. Die Sperrung resp. Aufhebung sind kostenlos.

- 3.3 Laufen bei einem Kunden während einer laufenden Rechnungsperiode Kosten von mehr als CHF 300.– für die Nutzung von Mehrwertdiensten (090x Nummern, SMS- und MMS-Mehrwertdienste, WAP- und Internet-basierte Mehrwertdienste etc.) auf, ist der QuickLine Partner berechtigt, die Telefonie-Dienstleistung bis zur vollständigen Bezahlung der entsprechenden Rechnung einzustellen.

4. Flatrate Dienstleistung

- 4.1 Bei der Flatrate Dienstleistung hat der Kunde (ausschliesslich Privatkunden) das Recht, das Festnetz während maximal 500 Anrufen pro Monat kostenlos und rund um die Uhr zu benutzen. Die Flatrate bezieht sich auf Gespräche von Festnetzanschluss zu Festnetzanschluss. Ausgeschlossen von der Flatrate sind Gespräche ins Mobilnetz (In- und Ausland), internationale Verbindungen (Festnetz oder Mobile) sowie Anrufe auf Kurznummern, Auskunftsdienste, Cards, Spezialanwendungen wie z.B. Maschine-Maschine, Dauer- und Durchwahlverbindungen, Verwendung des Festnetzanschlusses zur Erbringung von Fernmeldedienstleistungen, Verbindungen im Internet (Dial-up) sowie Anrufe auf Business Numbers und Mehrwertnummern sowie auf Rufnummern mit der Vorwahl 058. Ab dem 501. Anruf pro Monat wird die ordentliche Gebühr pro Anruf verrechnet.

5. Ahndung von Verstössen

- 5.1 Der QuickLine Partner kann die Erbringung von Dienstleistungen und den Zugang zum Netzwerk einstellen, wenn irgendeine Handlung oder Unterlassung des Kunden die normale Funktion oder die Sicherheit des Netzwerks, über das der QuickLine Partner die Dienstleistungen erbringt, gefährdet oder zu gefährden scheint oder wenn der Kunde den Vertrag (inkl. der anwendbaren Benutzungsrichtlinien) mit dem QuickLine Partner verletzt. Der mit der Abklärung von solchen Verletzungen verbundene Aufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der QuickLine Partner im Falle einer Verletzung dieser Richtlinien gegebenenfalls die Identität des Kunden Dritten (bspw. den Strafverfolgungsbehörden) bekannt geben muss.

6. Mitteilungspflicht/Reklamationen/Änderungen

- 6.1 Reklamationen oder Mitteilungen im Zusammenhang mit den hier festgelegten Richtlinien sind zu melden.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, den QuickLine Partner unverzüglich über die ihm zur Kenntnis gelangten Mängel, Störungen oder Unterbrechungen von Dienstleistungen, Anlagen zu orientieren, einschliesslich aller Fälle von rechts- oder vertragswidriger Verwendung der Dienstleistung durch Dritte.
- 6.3 Der QuickLine Partner behält sich vor, diese Benutzungsrichtlinien gemäss den in Art. 12.4 der allg. AGB enthaltenen Grundsätzen zu ändern.

7. Vertragsdauer und Kündigung

- 7.1 Der Vertrag beginnt mit der Bestellung des Internet Anschlusses durch den Kunden.
- 7.2 Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten.
- 7.3 Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag von beiden Parteien unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines jeden Monats gekündigt werden.

Allgemeine Benutzungsrichtlinien für TV/Radio-Dienstleistungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Benutzungsrichtlinien für Digital TV-Dienstleistungen («TV-Benutzungsrichtlinien») sind integrierter Bestandteil des zwischen dem Kunden (der «Kunde») und dem lokal zuständigen Kabelnetzunternehmen («QuickLine Partner») über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Digital TV (die «Dienstleistung» oder die «Dienstleistungen») abgeschlossenen Vertrages (der «Vertrag»).
- 1.2 Die vorliegenden TV-Benutzungsrichtlinien ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») zwischen dem Kunden und dem QuickLine Partner.

2. Leistungen des QuickLine Partners

- 2.1 Mit dem interaktiven Fernsehangebot «Verte!» und dem digitalen TV bietet der QuickLine Partner dem Kunden Zugang zu einer Vielzahl von Fernseh- und Radioprogrammen, einer Videothek sowie Infotainment- und Lifestyle-Angeboten über die TV-Zugangsdose, verbunden mit einer breiten Palette von Funktionalitäten («Verte!»). Die jeweiligen Inhalte und Funktionalitäten von «Verte!» oder digitalem TV können jederzeit auf der Website www.quickline.com abgerufen werden.
- 2.2 Der Leistungsumfang von «Verte!» oder digitalem TV besteht aus einem Grundangebot sowie verschiedenen Zusatzoptionen mit erweiterten Leistungen/Funktionalitäten. Das Grundangebot ist in der monatlichen Abonnementsgebühr inbegriffen. Die Zusatzoptionen können gegen eine monatliche Zusatzgebühr bezogen werden. Ein Bezug von Zusatzoptionen ist mit Vertragsabschluss oder zu jedem späteren Zeitpunkt während der Vertragsdauer möglich. Die jeweiligen Inhalte und Funktionalitäten des Grund- und der Zusatzangebote von «Verte!» oder digitalem TV sowie die entsprechenden Gebührensätze können jederzeit auf der Website www.quickline.com abgerufen werden. Mit der Bestellung von «Verte!» (Grundangebot und allfällige Zusatzoptionen) oder digitalem TV akzeptiert der Kunde die jeweils geltenden Preise gemäss Publikation auf der Website www.quickline.com. Die Preise können vom QuickLine Partner jederzeit angepasst werden.
- 2.3 Der QuickLine Partner behält sich das Recht vor, Dienstleistungen, namentlich das Angebot von «Verte!» und digitalem TV (insb. die empfangbaren Fernseh- und Radioprogramme), jederzeit einzuschränken, zu erweitern oder in sonstiger Weise zu ändern. Derartige Änderungen begründen in keinem Fall ein ausserordentliches Kündigungsrecht des Kunden. Der QuickLine Partner behält sich weiter das Recht vor, die Software der Settop-Box jederzeit zu aktualisieren und/oder die Hardware jederzeit auszutauschen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bestimmte Sender (insb. HD-Sender) abhängig von der Leistungsfähigkeit des Anschlusses des Kunden sind.
- 2.4 Die Nutzung von «Verte!» oder digitalem TV bedingt die Installation einer Settop-Box beim Kunden. Die Installation kann optional durch den QuickLine Partner in Auftrag gegeben werden. In jedem Fall wird eine einmalige Setup-Gebühr für die Aufschaltung des Dienstes

fällig. Die Höhe der Setup-Gebühr kann auf der Website www.quickline.com abgerufen werden. Die Gebühr kann vom QuickLine Partner jederzeit angepasst werden.

- 2.5 Der QuickLine Partner gewährt keine Zusicherung für ein unterbrochen- und störungsfreies Funktionieren von «Verte!» oder digitalem TV und der QuickLine Partner garantiert weder die Richtigkeit, die Aktualität noch die Vollständigkeit von Informationen (z.B. Sprache, Bilder, Klänge oder andere Daten), welche via «Verte!» oder dem digitalen TV empfangen werden können. Der QuickLine Partner haftet nicht für allfällige Schäden infolge von Unterbrüchen oder Ausfällen von «Verte!» oder digitalem TV, unabhängig des jeweiligen Grundes.
 - 2.6 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die gleichzeitige Nutzung von «Verte!» oder digitalem TV und anderen Dienstleistungen (Internet-Nutzung) die Leistungsfähigkeit des Empfangs von «Verte!» beeinträchtigen kann. Der QuickLine Partner haftet nicht für derartige Beeinträchtigungen.
 - 2.7 Der QuickLine Partner haftet nicht für mögliche Schäden, welche dem Kunden durch die Nutzung von «Verte!» oder digitalem TV oder durch die Installation der Settop-Box entstehen können. Der QuickLine Partner haftet ferner auch nicht für mögliche Schäden des Kunden aus dem Verlust oder der Beschädigung von nicht gesicherten Daten oder Software.
 - 2.8 Der QuickLine Partner informiert die Kunden, soweit möglich, über Betriebsunterbrüche, die zur Behebung von Störungen, Vornahme von Wartungsarbeiten, Einführung neuer Technologien oder sonstwie nötig sind. Der QuickLine Partner ist bemüht, solche Unterbrüche kurz zu halten und sie, wenn immer möglich, in verkehrssame Zeiten zulegen.
- ## 3. Leistungen des Kunden
- 3.1 Voraussetzung für den Betrieb von «Verte!» oder digitalem TV ist die Installation einer rückkanaltauglichen TV-Dose (Dreilochdose) eines QuickLine Partners. Falls keine Dreilochdose vorhanden ist, hat der Kunde eine solche vorgängig und auf eigene Rechnung von seinem QuickLine Partner installieren zu lassen. Der Kunde ist ausserdem für die Beschaffung und Einrichtung eines funktionstüchtigen TV-Endgerätes und für die Beschaffung und Einrichtung sämtlicher für den Betrieb von «Verte!» und digitalem TV notwendigen Anschlüsse verantwortlich. Er erstellt und unterhält auf eigene Kosten die für «Verte!» und digitalem TV notwendigen Anschlüsse, namentlich die Dreilochdose.
 - 3.2 Der Kunde ist selber verantwortlich für die Verkabelung und Installation der für «Verte!» oder digitalem TV notwendigen Anlagen (Settop-Box, TV-Endgerät). Sämtliche diesbezüglichen Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.
 - 3.3 Der Kunde ist selber verantwortlich für die Deinstallation von «Verte!» oder digitalem TV. Sämtliche diesbezüglichen Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

- 3.4 Der Kunde ist verantwortlich, dass der Inhaber der Dreilochdose dem vorliegenden Vertrag zustimmt, sofern er nicht mit dem Inhaber identisch ist.
- 3.5 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der QuickLine Partner für «Verte!» u. digitales TV Jugendschutzmassnahmen anbietet. Diese sind teilweise vorinstalliert und können vom Kunden deaktiviert werden, wenn er dies wünscht. Der QuickLine Partner kann für durch die Deaktivierung von Jugendschutzmassnahmen entstandene Schäden nicht haftbar gemacht werden.
- 3.6 Bei Störungen von «Verte!» oder digitalem TV verpflichtet sich der Kunde, den Kundendienst des QuickLine Partners unverzüglich zu informieren. Die gültigen Öffnungszeiten der Servicenummer QuickLine sind auf der Website www.quickline.com abrufbar. Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software und/oder Hardware selber vorzunehmen. Der QuickLine Partner wird sich um eine raschmögliche Reparatur kümmern. Dem Kunden steht indessen kein Anspruch auf Rückvergütung resp. Anrechnung für die Zeit des Ausfalls von «Verte!» oder digitalem TV geschuldeten Gebühren zu.
- 3.7 Der Kunde gewährt dem QuickLine Partner nach vorheriger Vereinbarung jederzeit Zugang zur installierten Hardware zwecks Überprüfung, Installation und/oder Reparatur der Hardware. Für verunmöglichte Reparaturtermine kann der QuickLine Partner dem Kunden die Kosten für den entstandenen Aufwand in Rechnung stellen.

4. Verpflichtungen des Kunden

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung der ihm vom QuickLine Partner zur Verfügung gestellten Hardware. Er haftet für jede Beschädigung der Hardware durch unsachgemässe Benützung. Die Hardware bleibt während der gesamten Vertragsdauer im Eigentum des QuickLine Partners und ist nach Beendigung des Vertrages in einwandfreiem Zustand und innert höchstens 2 Wochen nach erstmaliger Aufforderung durch den QuickLine Partner an den QuickLine Partner zurückzugeben. Die Versicherung der Hardware ist Sache des Kunden (z.B. Feuer, Blitzschlag, Wasser, Diebstahl etc.).
- 4.2 Der Kunde und die von ihm Berechtigten haben nach erfolgter Nutzung von «Verte!» die Pflicht, die Dienstleistungen des QuickLine Partners gemäss dem vorgeschriebenen Verfahren zu verlassen und namentlich auf «Logout», «Abmelden» oder «Exit» zu klicken und den benutzten Browser resp. die benutzte Oberfläche zu schliessen, damit Dritten der Zugang zum Konto des Kunden verwehrt bleibt.
- 4.3 Jede andere als die in diesen TV-Benutzungsrichtlinien umschriebene Verwendung der Hardware und/oder Software durch den Kunden oder durch Dritte ist ausdrücklich untersagt. Der Kunde ist für den vertragsgemässen Gebrauch der Hardware und/oder Software verantwortlich. Untersagt ist insbesondere das Öffnen der Hardware, die Vornahme von Eingriffen in Hard- oder Software, das Überlassen der Hard- oder Software an Dritte, die mutwillige Beschädigung sowie den An-

schluss der Hardware an andere als die vorgesehenen Anschlüsse.

- 4.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die via «Verte!» zur Verfügung gestellten Inhalte ganz oder teilweise geschützt sind (Urheberrechtsschutz oder anderweitiger immaterialgüterrechtlicher Schutz). Entsprechend darf der Kunde die ihm via «Verte!» oder digitalem TV zur Verfügung gestellten Inhalte ausschliesslich für private und nicht-kommerzielle Zwecke verwenden. Die empfangenen Inhalte dürfen vom Kunden in keiner Art und Weise bearbeitet, verändert, kopiert, aus dem Endverbrauchergerät herausgelesen oder sonstwie weiterverwendet werden.
- 4.5 Der Empfang und den Gebrauch von «Verte!» oder digitalem TV in öffentlich zugänglichen Räumen (insbesondere Restaurants, Hotels, Kinos, Theatern, Ladenlokalen etc.) ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung durch den QuickLine Partner nicht erlaubt. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist der Kunde haftbar für allfällig entstehende Schäden und verpflichtet sich, den QuickLine Partner vollumfänglich schadlos zu halten.

5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Setup-Gebühr wird vom QuickLine Partner nach erfolgter Installation in Rechnung gestellt und ist vom Kunden bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum vollumfänglich zu bezahlen (Verfalltag). Kumulativ kann der QuickLine Partner beim Versenden einer Mahnung CHF 30.- pro Mahnung in Rechnung stellen. Ist das Konto beim Lastschriftverfahren nicht gedeckt, kann der Provider kumulativ eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.- in Rechnung stellen. Sollte der Kunde die oben genannten Zahlungsbedingungen verletzen, ist der QuickLine Partner zur Erhebung von 6% Verzugszins berechtigt.
- 5.2 Die Abonnementsgebühren für das Grundangebot sowie allfällige Zusatzoptionen werden vom jeweiligen QuickLine Partner, welcher den Digitalanschluss des Kunden bedient, in Rechnung gestellt. Bezüglich der Zahlungsbedingungen gelten die entsprechenden Bedingungen des lokalen Kabelnetzbetreibers.

6. Datenschutz

- 6.1 Der QuickLine Partner sammelt die Daten des Kunden aus der Nutzung von «Verte!» oder digitalem TV und speichert diese ab. Der QuickLine Partner ist berechtigt, derartige Datensammlungen einzurichten und gestützt darauf Benützungsprofile des Kunden zu erstellen. Der Kunde ist einverstanden, dass der QuickLine Partner ihm gestützt hierauf Programmempfehlungen und Werbung für eigene oder fremde Produkte zukommen lassen kann.
- 6.2 Der Kunde hat das Recht, die Auswertung seiner Nutzungsdaten zu untersagen. Ein entsprechendes Begehren ist schriftlich an den QuickLine Partner zu richten.

7. Vertragsdauer und Kündigung

- 7.1 Der Vertrag beginnt mit der Bestellung des Grundangebots von «Verte!» oder digitalem TV durch den Kunden.
- 7.2 Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten für das Grundangebot von «Verte!» oder digitalem TV. Alle

anderen Dienste (Pay- Pakete, Freeze24 usw.) haben eine Mindestlaufzeit von 2 Monaten.

7.3 Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag von beiden Parteien unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines jeden Monats gekündigt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Alle anderen Dienste (Pay- Pakete, Freeze24 usw.) können unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines jeden Monats gekündigt werden.

8. Mitteilungspflicht/Reklamationen/Änderungen

8.1 Reklamationen oder Mitteilungen im Zusammenhang mit den hier festgelegten Richtlinien sind zu melden.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, den QuickLine Partner unverzüglich über die ihm zur Kenntnis gelangten Mängel, Störungen oder Unterbrechungen von Dienstleistungen, Anlagen oder Software zu orientieren, einschliesslich aller Fälle von rechts- oder vertragswidriger Verwendung der Dienstleistung durch Dritte (z.B. Hacker).

8.3 Der QuickLine Partner behält sich vor, diese Benutzungsrichtlinien gemäss den in Art. 12.4 der allgemeinen AGB enthaltenen Grundsätzen zu ändern.